



Bundesweites Kompetenzzentrum
für Menschen mit Blindheit und Sehbehinderung

Benutzungsordnung der Deutschen Blinden-Bibliothek / DBB

Präambel

Diese Benutzungsordnung gilt für die Deutsche Blinden-Bibliothek (im folgenden DBB genannt). Sie hat ihren Sitz in der Deutschen Blindenstudienanstalt e. V. (blista), am Schlag 2-12 in 35037 Marburg. Diese Benutzungsordnung regelt die Mitgliedschaft, die Ausleihe, die Rückgabe, das Mahnwesen, das Verfahren im Verlust- und Schadensfall von Büchern und Zeitschriften. Zeitschriften, die über die DBB abonniert werden können, werden in dieser Benutzungsordnung nicht berücksichtigt. Sie sind in den AGB der DBB zu finden.

Die DBB stellt Werke als Hörbuch sowie solche in Blindenschrift zur kostenlosen Ausleihe zur Verfügung. Dabei können den Nutzern Werke als CD- oder Papiaerausgabe sowie zum digitalen Download angeboten werden (Näheres dazu Regeln § 1 und 4 dieser Benutzungsordnung). Zur Ausleihe bereitgestellt werden Eigenproduktionen von Hörbüchern und eigens in Blindenschrift übertragene Werke. Darüber hinaus stehen dem Nutzer Bücher zur Verfügung, die von anderen Produzenten, die auf die Produktionsweise für blinde- seh- und lesebehinderte Menschen spezialisiert sind, umgesetzt wurden. Außerdem sind Werke vorhanden, die auf dem kommerziellen Buchmarkt erhältlich sind und von der Deutschen Blinden-Bibliothek in einer barrierefreien Version zur Verfügung gestellt werden. Die bereitgestellten Aufsprachen von Büchern sind vorwiegend ungekürzt.

§1 Nutzungsberechtigte

Werke der DBB dürfen ausschließlich an blinde-, seh-, sowie lesebehinderte Personen ausgeliehen werden. Es muss aus urheberrechtlichen Gründen ein Nachweis über die Blindheit, über die Seh- oder Lesebehinderung vorgelegt werden. Dieser lässt sich durch ein ärztliches Attest, über den Behindertenausweis und bei Lesebehinderten sowohl über ein ärztliches Attest als auch über ein Psychologisches Gutachten erbringen. Papierwerke in Blindenschrift dürfen an alle Personen verliehen werden, die Blindenschrift lernen oder Bücher zu Kontrollzwecken für das Unterrichten der Brailleschrift benötigen. Für diesen Ausleihvorgang ist kein Nachweis über eine Behinderung erforderlich. Generell können sowohl mit Eltern als auch Lehrern Individualvereinbarungen über die Nutzung der DBB geschlossen werden.

§2 Benutzungsantrag

Der Nutzer muss eine schriftliche Anmeldung einreichen oder ein barrierefreies elektronisches Formular ausfüllen.

Mit der Unterschrift auf der Anmeldung oder dem Verschicken des elektronischen Formulars per Mail wird die Benutzungsordnung von der in die DBB eintretenden Person anerkannt.

Liegt der Nachweis über die Blindheit, die hochgradige Sehbehinderung oder über die Lesebehinderung nach der Einreichung des Benutzungsantrages nicht vor, können die Leistungen der DBB nicht in Anspruch genommen werden. Erst durch den nachgereichten Nachweis über die Art der Behinderung wird die Mitgliedschaft in der DBB wirksam.

§3 Datenschutz

Auf Grundlage des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der europäischen Datenschutzgrundverordnung in seiner jeweils aktuellen Fassung werden personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der Medien-Ausleihe / des-Versands gespeichert.

Die DBB ist berechtigt, sich einen Wohnsitznachweis vorlegen zu lassen.

Wünscht der Nutzer eine regelmäßige Belieferung mit Büchern in Versandverpackungen, sind Änderungen der Anschrift umgehend mitzuteilen.

Bei regelmäßiger Nutzung von Medien, die als Download zur Verfügung stehen, ist eine aktuelle und gültige Mailadresse notwendig.

§4 Ausleihe

Sowohl Blindenschrift- als auch Hörbücher, die in Versandverpackungen geliefert werden, können auf diesem Weg nur an Menschen verschickt werden, die blind oder sehbehindert sind. Darüber hinaus steht blinden und hochgradig sehbehinderten Menschen die Ausleihe per Download zur Verfügung.

Personen, die nicht blind oder sehbehindert sondern ausschließlich lesebehindert sind, können die Hörbuchausleihe per Download benutzen.

Die Leihfrist beträgt im Regelfall für Hör- und Punktschriftbücher 6 Wochen, sofern sie in einer Versandverpackung verschickt wurden. Bei Sachbüchern in Blindenschrift, die in einer Versandverpackung verschickt wurden, kann sie bis zu drei Monaten betragen. Bei elektronisch zur Verfügung gestellten Downloads werden die Werke nach 30 Tagen automatisch aus der Ausleihe des Kunden entfernt. Auf den Geräten, die der Nutzer als Downloadmedium verwendet hat, bleiben die Bücher erhalten.

Auf Antrag können Leihfristen verlängert werden.

Ein Nutzer hat das Recht, sich zum Privaten Gebrauch Kopien der erhaltenen Werke zu machen. Der Nutzer ist prinzipiell verpflichtet, kopierte und/oder heruntergeladene Werke nach einiger Zeit zu löschen und darf sich keine Sammlungen von Privatkopien der in der DBB entliehenen Werke anlegen.

Die entliehenen Bücher dürfen nicht einbehalten oder an dritte Personen weitergegeben werden.

§5 Rückgabe der Bücher

Bei Rücksendungen von Hör- und Blindenschriftbüchern ist darauf zu achten, dass die Medien wieder ordnungsgemäß in die dazugehörigen Versandverpackungen gelegt werden.

In den mit dem Postvermerk „Blindensendung“ gekennzeichneten Versandverpackungen darf keine Schwarzschriftmitteilung transportiert werden.

§6 Mahnungen

Liegt nach der Beendigung der Ausleihfrist von Büchern, die auf dem Postweg verschickt wurden, keine Verlängerung vor, können Mahnungen an den Nutzer gehen.

Wenn nach mehrfacher Kontaktaufnahme mit der Bitte um Rückgabe der Bücher keine Reaktion der Nutzer eingeht, werden sowohl die Bücher als auch die Versandverpackungen in Rechnung gestellt.

§7 Sorgfalts- und Schadenersatzpflicht

Der Benutzer hat die Hörbücher sowie die Versandverpackungen sorgfältig zu behandeln. Schäden am Leihgut sind unverzüglich zu melden.

Bei nachweislich nicht sorgfältiger Behandlung sowohl der Bücher als auch der Versandverpackungen können diese dem Nutzer in Rechnung gestellt werden.

§8 Ausschluss von der Benutzung

Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann befristet oder unbefristet, teilweise oder vollständig von der Benutzung ausgeschlossen werden.

Die aus der Benutzung bis zum Ausschluss entstandenen Pflichten bleiben bestehen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids in Schriftform Widerspruch eingelegt werden.

§9 Eigentum

Hör- und Blindenschriftbücher sowie die zum Versand verwendeten Medienverpackungen sind Eigentum der DBB.

§10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 22.08.2019 in Kraft.